



Satzung des Fördervereins Werkraum Penzberg e.V.

Art.1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Werkraum Penzberg e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Penzberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Vereins ist

1. Die Förderung von Flüchtlingen, Rückkehrwilligen, sowie Jugendlichen mit oder ohne Migrationshintergrund und dient so ihrer Integration, sowie Reintegration und Interessenvertretung.
2. Der Verein unterstützt Institutionen, die sich für die geförderten Personengruppen einsetzen, wie z.B. in Deutschland den „Unterstützerkreis Penzberg Asyl“ aber auch Vereine, Organisationen, Stiftungen, Institutionen im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland.
3. Der Verein beschafft und stellt finanzielle Mittel und bietet organisatorische Unterstützung für Einrichtungen für Flüchtlinge und Jugendliche in Deutschland, sowie regionaler Entwicklungshilfeprojekte im Ausland.
4. Der Satzungszweck wird in Deutschland sowie im Ausland verwirklicht durch:
 - Förderung von Sprachkursen, Integrationskurse, Computerkurse, Hausaufgabenhilfe.
 - Förderung des Aufbaus und Betriebs von Schulen und pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
 - Die Förderung von Projektarbeit, Begegnungstreffen, Beschäftigungs-, Bildungs-, Informations- und Freizeitangeboten
 - Förderung einer „Fahrradwerkstatt“, die Hilfe zur Selbsthilfe anbietet.
 - Förderung der Betreuung der Flüchtlinge durch Paten, die bei allen Belangen des täglichen Lebens zur Seite stehen. Darunter fallen zum Beispiel Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Behörden, Hilfen für Schwangere und junge Mütter.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nicht berührt werden hiervon Zuschüsse und Kostenerstattung für Fahrten, die dem satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar dienen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet darüber. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann darüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck beeinträchtigt oder mit seinem Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht zahlt. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag auf drei Jahre fest, wobei er für bestimmte Personengruppen ermäßigt werden kann. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres zu zahlen.

Art. 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl des Rechnungsprüfers.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch bei Aufnahme bzw. Ausschluss aus dem Verein
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
6. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
 - b) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Art. 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer /in
 - d) der/dem Kassier
2. Für die Wahl des Vorstands gilt:
 - a) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
 - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beim ersten Mal auf die Dauer von einem Jahr, später auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
 - c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese

nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

b) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, beruft diese ein und leitet sie. Er erstellt bis dahin den Jahres- und Kassenbericht.

b) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

c) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

e) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Art. 8 Revision

Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel sind von einem Rechnungsprüfer, der erstmalig auf ein Jahr und dann in Folge auf drei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht aus dem Vorstand gewählt werden.

Art. 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Flüchtlings- und Jugendarbeit in der Stadt Penzberg zu verwenden hat.

Art. 10 Schlussbestimmung

Sollte das Finanzamt die Erlangung der Gemeinnützigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung abhängig machen, ist der Vorstand berechtigt, diese entsprechend vorzunehmen.

Penzberg, den 25.10.2018